

Antrag des Ausschusses, der Fraktion, der Stadträtin, des Stadtrates:

Dr. Maik Planert

Antrag/Begründung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 9.6.2004 in der Fassung vom 20.10.2010 zu überarbeiten, die Empfehlungen der Antragsbegründung einzuarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Überarbeitung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben ist im Wesentlichen seit seiner Beschlussfassung im Jahr 2004 unverändert. Die wenigen Änderungen waren vornehmlich aufgrund der Eingemeindungen zu treffen. In den vergangenen 12 Jahren haben sich einige Veränderungen ergeben. So ist insbesondere die Grundlage der Satzung weggefallen. An ihre Stelle trat zum 1.6.2014 das Kommunalverfassungsgesetz (KVG).

§ 35 KVG sieht vor, ehrenamtlich Tätigen ihren Verdienstaufschlag und ihre Auslagen zu ersetzen. Zudem kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dies soll durch Satzung geregelt werden.

Für die Stadt Aschersleben gilt insoweit unter anderem die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben. Grundsätzlich sieht das Gesetz in § 35 Abs. 2 Satz 2 KVG vor, mit der Aufwandsentschädigung alle Auslagen abgegolten sind. Ausgenommen sind hier jedoch ausdrücklich Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen. Regelungen in Bezug auf die Betreuungskosten sieht die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben in der derzeit geltenden Fassung nicht vor.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich zahlreiche jüngere ehrenamtliche Tätige in den Gremien der Stadt engagieren, die zugleich betreuungspflichtige Kinder haben, halte ich die derzeit geltende Regelung für ungerecht. Die Betreuung betreuungspflichtiger Personen zu organisieren, um dem Ehrenamt nachzukommen, ist oftmals mit einigen

gez.: Dr. Planert

Aufwendungen verbunden. Insbesondere, wenn Sitzungen sich bis in die späten Abendstunden hinziehen. Als familienfreundliche Stadt, die auch das Ehrenamt fördern will, sollten die Auslagen in Bezug auf die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen als Sonderpauschale übernommen werden. Als Vorlage dafür könnten die Regelungen des Salzlandkreises dienen.

Zudem fehlen in der Satzung Regelungen über die Entschädigung von Fahrtkosten von der Wohnung zu den Sitzungsorten entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 6 KVG. Betroffen sind hiervon insbesondere alle die Mitglieder des Stadtrates, die in den Ortschaften ihre Wohnungen haben und teilweise bis zu 30 km fahren müssen, um an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Auch hier fehlt die Grundlage, um die Kosten geltend zu machen.

Unabhängig davon sollten die Aufwandspauschalen aller ehrenamtlich Tätigen dem derzeit bestehenden Preisniveau angepasst werden. Hier bietet die Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.6.2014 (Az. 31.21-10041 MBl. LSA. 2014, 264) eine angemessene Vorlage

In der Stadtratssitzung am 22.02.2017 in den Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen.

gez.: Dr. Planert

Deckungsvorschlag:
Federführender Ausschuss: Finanz- und Verwaltungsausschuss
zu beteiligende Ausschüsse:

gez.: Dr. Planert